



GEMEINDE
GONTENSCHWIL

Benützungsreglement

für das Waldhaus

Brünnelichrüz

Benützungsreglement für das Waldhaus Brünnelichrüz

I. Verwaltung

Die Aufsicht über das Waldhaus, sowie die Handhabung dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates. Für die Wartung und den Betrieb ist der vom Gemeinderat gewählte Hauswart zuständig.

II. Benützung

Das Waldhaus ist im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Gontenschwil. Es steht den hiesigen Behörden, Vereinen, Firmen und Privaten für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung. Es kann aber auch an Auswärtige vermietet werden.

Vom Mietrecht ausgeschlossen sind minderjährige Personen.

Für die Benützung der entsprechenden Räume bedarf es einer Bewilligung. Das Benützungsgesuch ist unter www.gontenschwil.ch abrufbar und an die Gemeindekanzlei zu richten. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Bewilligung wird schriftlich bestätigt.

Die Feuerstellen im Freien dürfen ohne Bewilligung benutzt werden.

III. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Darin ist der Brennholzverbrauch im üblichen Umfang, Strom und Wasser sowie die Grundentschädigung des Hauswerts inbegriffen.

Taxordnung

	Ortsansässige	Auswärtige
Gebühr pro Tagesbelegung (07.00 - 07.00 Uhr, 24 h)	CHF 160.00	CHF 260.00
Für allfällige zusätzliche Arbeiten des Hauswastes, pro Stunde	CHF 60.00	CHF 60.00
Absage nach def. Reservation Weniger als 1 Monat vor Termin	CHF 50.00	CHF 50.00

Die Benützungsgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung gültig.

Der Tarif für ortansässige Personen kommt zur Anwendung, wenn mindestens zwei einheimische Personen mit der Organisation des entsprechenden Anlasses betraut sind. Erfolgt die Organisation eines Anlasses von auswärtigen Vereinen oder Firmen etc. durch Einheimische, wird der Tarif für Auswärtige angewandt.

IV. Bezug und Rückgabe

Der Schlüssel für das Waldhaus wird den Benützern durch den Hauswart ausgehändigt. Er muss anderntags, anlässlich der Abnahme, wieder an ihn zurückgegeben werden.

Die Abgabe hat bis spätestens 08.30 Uhr anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart zu erfolgen.

Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind dem Hauswart zu melden und zu bezahlen.

Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb von 4 Wochen beim Hauswart abgeholt, werden diese entsorgt.

V. Hausordnung

Die Weisungen der in der Waldhütte angeschlagenen Hausordnung sind einzuhalten und das Waldhaus ist durch die Benutzer entsprechend zu hinterlassen. Die Reinigungsarbeiten können auch auf Kosten der Benutzer nach Vereinbarung durch den Hauswart ausgeführt werden. Wird durch unsauberes Abgeben des Waldhauses oder des Inventars eine Nachreinigung nötig, wird diese sofort durch den Hauswart zu Lasten der Mieter ausgeführt.

VI. Wirterecht

Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist daher nicht gestattet. Das Mitbringen jedoch ist erlaubt und Speisen können in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

VII. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer sind gebeten, zum Waldhaus und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Ebenso sind der Wald und die Ausseanlagen zu schonen.

Die Benutzer werden gebeten, für die Einhaltung der ordentlichen Nachtruhe besorgt zu sein. Insbesondere ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung.

Der Gemeinderat behält sich vor, Benutzern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen und die Hausordnung nicht einhalten, eine Wiedervermietung zu verweigern.

VIII. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Reglement über die Benutzung des Waldhauses Brünnelichrüz vom 7. Mai 1974 wird hiermit aufgehoben.

5728 Gontenschwil, 22. August 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

R. Gautschi

R. Mäder